

Infobroschüre

Gesplittete Abwassergebühr

» Informationen zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr
Interkommunale Zusammenarbeit folgender Kommunen

Bad Saulgau



Beuron



Bingen



Herbertingen



Hohentengen



Illmensee



Inzigkofen



Krauchenwies



Mengen



Ostrach



Sigmaringen



Sigmaringendorf



I. Allgemeines zur gesplitteten Abwassergebühr

Die Kommunen betreiben die Abwasserbeseitigung in ihren Gemeindegebieten als öffentliche Einrichtungen. Für den Betrieb der Abwasserentsorgung fallen Kosten im Bereich der Kläranlagen, aber auch der Ableitung d. h. Kanalisation und der Regenwasserbehandlung an. Die Kosten für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung wurden bisher in einem Betrag als Abwassergebühr erhoben und nach den verbrauchten Frischwassermengen den Kunden in Rechnung gestellt.

Am 11. März 2010 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg entschieden (AZ des Urteils: 2S2938/08), dass die Gebührenberechnung nach dem Frischwasserverbrauch nicht mehr zulässig ist. Die Kommunen müssen aus Rechtssicherheitsgründen die Abwassergebühren nach den tatsächlich anfallenden Schmutzwasser- und Niederschlagswasseranteilen neu berechnen.

Die Aufteilung der Abwassergebühren in einen Schmutzwasser- und Niederschlagswasseranteil führt zu einer verursacherabhängigen und damit gerechteren Gebühr. Derjenige, der beispielsweise eine gering versiegelte Fläche auf seinem Grundstück hat und damit wenig Regenwasser in den Kanal einleitet, wird in Zukunft entlastet; im Gegensatz zu denjenigen Grundstücken, die große versiegelte Flächen aufweisen. Für die Schmutzwassergebühr wird weiterhin der Frischwassermaßstab angesetzt, d. h. es wird davon ausgegangen, dass die abgenommene Frischwassermenge auch in den Kanal als Abwasser eingeleitet wird.

Gesplittete Abwassergebühr

Die bisher einheitliche Abwassergebühr wird in eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr aufgeteilt, deshalb der Begriff „gesplittet“.

Die Schmutzwassergebühr deckt die Kosten für die Beseitigung des Schmutzwassers ab und berechnet sich wie bisher aus der verbrauchten Frischwassermenge in Euro je Kubikmeter.

Die Niederschlagswassergebühr beinhaltet die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung und deckt die Kosten für die Ableitung, die Behandlung und die Reinigung des Niederschlagswassers ab. Die Niederschlagswassergebühr berechnet sich nach der Größe und der Versiegelungsart der befestigten oder überbauten Flächen, von denen Regenwasser in die Kanalisation eingeleitet wird. Sie wird in Euro je Quadratmeter erhoben. Die Höhe der Gebühr kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden, da diese sehr stark von den tatsächlich angeschlossenen Flächen abhängig ist. Da diese Flächen erst das Ergebnis der Erhebung sind, kann erst nach der Befragung der Eigentümer und Auswertung der Rückläufe die Gebührenhöhe berechnet werden.

Vorgehensweise

Zur Erhebung der versiegelten Flächen haben sich die zwölf Kommunen zu einer interkommunalen Zusammenarbeit entschlossen. Für das Verfahren wurde ein rechtssicheres, genaues und somit auch bürgerfreundliches Verfahren ausgewählt. Bei einer Befliegung im Frühjahr 2011 wurden von den Gemeindegebieten hochauflösende Luftbilder erstellt. Über eine Luftbildauswertung wurden die auf Ihrem Grundstück befindlichen Flächen detailliert erhoben und, so weit aus dem Luftbild erkennbar, den verschiedenen Versiegelungsarten zugeordnet. So werden bebaute Flächen nach der Dacheindeckung z.B. Ziegeldach, Gründach und Kiesdach unterschieden. Bei sonstigen befestigten Flächen wurde z.B. nach Asphalt, Pflaster und Schotterflächen differenziert. Jeder Versiegelungsart ist ein Abflussbeiwert zugeordnet. Die Abflussbeiwerte sind unter II. detailliert beschrieben.

Wir bitten Sie um Ihre Mithilfe

Die Flächenermittlung haben wir für Sie schon vorgenommen. Bitte überprüfen Sie für jede aufgeführte Einzelfläche folgende Angaben:

- Sind die Flächen oder Teile der Flächen am öffentlichen Kanal angeschlossen?
- Stimmen die Zuordnungen der Flächen zu den Versiegelungsarten?
- Sind Flächen oder Teile der Flächen an Zisternen, Versickerungsanlagen o.ä. angeschlossen?

Sollten Sie Zisternen, Versickerungsanlagen oder Ähnliches betreiben, bitten wir um detaillierte Angaben zur Anlagenart und Größe.

Sollten Sie den Erhebungsbogen nicht zurück senden gehen wir davon aus, dass die von uns vorgenommene Erhebung richtig ist. Die aufgeführten Daten werden dann unverändert in die Gebührenberechnung für Ihr Grundstück übernommen.

Eine detaillierte Beschreibung zu den Erhebungsbögen finden Sie unter III. Auf den Seiten 6 bis 8 ist ein ausgefüllter Erhebungsbogen als Muster abgedruckt.

Künftige Veränderungen

Sollten sich in Zukunft Änderungen auf Ihrem Grundstück ergeben, d. h. Sie entsiegeln oder versiegeln Flächen oder nehmen bauliche Veränderungen vor, so sind Sie verpflichtet, diese Änderungen Ihrer Gemeinde mitzuteilen.

Häufig gestellte Fragen mit Antworten

Auf den folgenden Seiten werden diverse Fachbegriffe verwendet. Die Begriffe sind unter IV. näher erläutert.

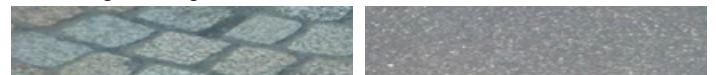
II. Versiegelungsarten und Abflussbeiwerte

1. Dachflächen:

- | | |
|---|-----|
| 1.1 Ziegeldach, Blechdach, Glasdach, Betondach, Schieferdach, Dachpappe; alle Neigungen | 0,9 |
| 1.2 Kiesdach | 0,6 |
| 1.3 Gründach | 0,3 |

2. Befestigte Flächen:

- | | |
|---|-----|
| 2.1 Asphalt, Beton, Bitumen, Plattenbeläge und Pflasterflächen mit versiegelten Fugen (z.B. Zementschlämme) | 0,9 |
|---|-----|



- | | |
|--|-----|
| 2.2 Pflaster und Platten mit engen und weiten Fugen, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster | 0,6 |
|--|-----|



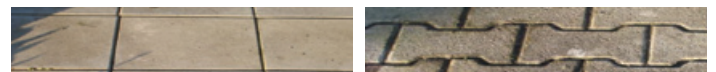
Pflaster enge, weite Fugen

Rasenfugenpflaster



Betonpflaster enge und weite Fugen

Verbundpflaster



Platten

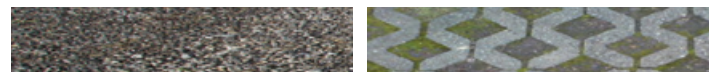
Verbundsteine

- | | |
|---|-----|
| 2.3 Kiesflächen, Schotterflächen, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster | 0,3 |
|---|-----|



Schotterfläche

Schotterrasen



Kiesfläche

Rasengittersteine

3. Dezentrale Abwasseranlagen mit Notüberlauf an Kanal

3.1 Zisternen mit Notüberlauf:

Voraussetzung für die Anrechnung ist eine ortsunveränderliche Installation mit einer Mindestgröße von 2,50 Kubikmeter Inhalt.

Die gebührenpflichtigen Flächen werden in Abhängigkeit vom Zisternenvolumen reduziert. Bei Niederschlagswassernutzung für die Gartenbewässerung erfolgt eine Reduzierung um 8 Quadratmeter je Kubikmeter Zisternenvolumen. Bei Nutzung im Haushalt, Betrieb und der Gartenbewässerung werden die Flächen um 15 Quadratmeter je Kubikmeter Zisternenvolumen reduziert.

Die Flächenreduzierung erfolgt von der angeschlossenen Nettofläche. Die Nettofläche errechnet sich aus der befestigten Fläche, multipliziert mit dem Abflussbeiwert. Obergrenze der Reduzierung ist die maximal angeschlossene Nettofläche.

3.2 Versickerungsanlagen mit Notüberlauf:

Flächen, die an eine Versickerungsanlage mit Notüberlauf angeschlossen sind, erhalten zusätzlich den Versickerungsfaktor 0,1. Die gebührenpflichtige Fläche errechnet sich aus der angeschlossenen Nettofläche (befestigte Fläche multipliziert mit dem Abflussbeiwert), multipliziert mit dem Versickerungsfaktor.

3.3 Retentionsanlagen ohne Versickerung und Verdunstung mit Notüberlauf:

Die angeschlossenen Flächen werden mit ihren jeweiligen Abflussbeiwerten berücksichtigt (befestigte Flächen multipliziert mit Abflussbeiwert).

4. Dezentrale Abwasseranlagen ohne Notüberlauf an Kanal:

Flächen, die an eine Zisterne, Versickerungsanlage o.ä. ohne Notüberlauf an den Kanal oder öffentliche Entwässerungseinrichtungen angeschlossen sind, bleiben unberücksichtigt. Gleiches gilt für Flächen, die an ein Gewässer ohne Nutzung des öffentlichen Kanals angeschlossen sind.

III. Erläuterungen zum Erhebungsbogen

1. Lageplan Luftbild

Auf der ersten Seite des Erhebungsbogens ist ein Luftbild Ihres Grundstücks abgedruckt. Auf dem Luftbild und im Bemerkungsfeld können Sie Erläuterungen zu Ihrer Grundstücksentwässerung eintragen.

2. Lageplan, Katasterauszug mit vermessenen Flächen

Im Katasterauszug sind die vermessenen Flächen farbig, unterschieden nach den Versiegelungsarten, dargestellt. Die Flächennummerierung hilft Ihnen, die Einzelflächen auf Seite 3 und 4 des Erhebungsbogens weiterzubearbeiten.

Auf dem Lageplanauszug können Sie ergänzend zum Erhebungsbogen Eintragungen vornehmen, z.B. Angaben zur Ableitung, Versiegelungsart oder der Flächengröße.

3. Erhebungsbogen zu den bebauten und befestigten Flächen

In der Tabelle sind dieselben Flächen aufgelistet, die auch im Plan eingezeichnet sind. Diese wurden auf Basis der Luftbilder ermittelt.

Zu Spalte A

Hier ist die Nummer der jeweiligen Einzelfläche angegeben, mit der auch die Fläche auf dem beiliegenden Lageplan und Luftbildauszug zu finden ist. Das Kürzel D bedeutet Dachflächen, das Kürzel B sind sonstige befestigte Flächen wie z. B. Hofflächen, Parkplätze usw.

Zu Spalte B

In dieser Spalte ist die Größe der jeweiligen Fläche in Quadratmeter (m²) ausgewiesen, wie sie auf Basis der Auswertung der Luftbilder ermittelt wurde. Änderungsmöglichkeiten in dieser Spalte sind nicht vorgesehen.

Zu Spalte E

Sämtliche befestigte oder bebaute Flächen auf Ihrem Grundstück sind 6

verschiedenen Versiegelungsarten zugeordnet (3 für Dachflächen und 3 für befestigte Flächen). Die Zuordnung erfolgt zunächst unabhängig von der Frage, ob das Niederschlagswasser der jeweiligen Fläche auch tatsächlich in die öffentliche Kanalisation oder einer anderen öffentlichen Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird. Die Unterscheidung der unterschiedlichen Versiegelungsarten ist auf dem Erhebungsbogen unten abgedruckt und in dieser Infobroschüre unter II. mit Bildern näher erläutert. Aus der Zuordnung zu den Versiegelungsarten ergibt sich der Abflussbeiwert, der laut Satzung 0,9, 0,6 oder 0,3 beträgt. Die vorgenommene Zuordnung ist in Spalte E eingetragen.

Soweit die Zuordnung zu den Versiegelungsarten und somit die Ermittlung der Abflussbeiwerte richtig ist, müssen Sie nichts tun.

Zu Spalte G

Die vorläufige gebührenpflichtige Nettofläche errechnet sich in Spalte G aus der Bruttofläche multipliziert mit dem Abflussbeiwert in Spalte E. Diese Fläche ist vorläufig, weil die von Ihnen vorzunehmenden Korrekturen noch nicht berücksichtigt sind.

Jetzt ist Ihre Mithilfe gefordert.

Zu Spalte C

Sollten Teile der Einzelflächen bzw. die gesamten Flächen nicht an den Kanal angeschlossen sein, so müssen Sie in der Spalte C die entsprechende Flächengröße eintragen. Es gibt zwei Möglichkeiten des Anschlusses, direkt oder indirekt.

Direkt angeschlossen bedeutet, dass die Flächen, z.B. über Regenrohre oder Hof- bzw. Straßeneinlaufschächte, in den öffentlichen Kanal einleiten. Indirekt bedeutet, dass die Flächen z.B. auf die öffentlichen Gehwege bzw. Straßenflächen entwässern und dort über die Straßeneinlaufschächte in den Kanal gelangen.

Sollten Flächen direkt in ein benachbartes Gewässer ohne Nutzung des öffentlichen Kanals eingeleitet werden, sind auch diese Flächen in Spalte C einzutragen.

Bitte nehmen Sie in Spalte C keine Abzüge für Zisternen, Versickerungsanlagen o.ä. vor. Markieren Sie diese Flächen in Spalte I durch ankreuzen. Diese Flächen werden auf Seite 2 des Erhebungsbogens behandelt.

Zu Spalte D

Die Spalte D errechnet sich aus dem Abzug der nicht angeschlossenen Flächen von den Bruttoflächen. Die verbleibenden Flächen sind also direkt oder indirekt an den Kanal angeschlossen. Bitte berechnen Sie die Spalte D, indem Sie von dem Wert in Spalte B Ihre Eintragungen aus Spalte C abziehen.

Zu Spalte F

In Spalte D wurde aus der Luftbildauswertung eine vorläufige Zuordnung der Flächen zu Versiegelungsarten vorgenommen. In Spalte F können Sie diese Zuordnung an die tatsächlichen Verhältnisse anpassen und korrigieren. Tragen Sie bitte den Abflussbeiwert in die Spalte F ein, der sich aus Ihrer Zuordnung der Fläche zu einer Versiegelungsart ergibt. Aus der Infobroschüre können Sie detaillierte Informationen zu den Versiegelungsarten, teils mit Bildern, entnehmen.

Zu Spalte H

In der Spalte H errechnet sich die endgültige gebührenpflichtige Fläche durch Multiplikation der abflusswirksamen Bruttofläche in Spalte D mit dem Abflussbeiwert aus Spalte F. Diesen Wert können Sie für sich berechnen, die Angabe ist allerdings nicht zwingend erforderlich, da wir bei der Übernahme Ihrer Daten in die Datenbank eine automatische Berechnung durchführen. Dieses Feld können Sie zu Kontrolle und Dokumentation Ihrer Eintragungen verwenden und später mit der Fläche in Ihrem Gebührenscheid vergleichen.

4. Fragen zur Niederschlagswassernutzung

Wenn das Niederschlagswasser von Flächen in eine Zisterne eingeleitet wird, füllen Sie bitte die folgenden Punkte wahrheitsgemäß aus. Wichtig ist, dass Sie die Flächen aus der Flächenaufstellung mit Ihrer Flächennummer und der Flächengröße eintragen, damit wir den Abzug aufgrund der Regenwassernutzung von Ihrer gebührenpflichtigen Fläche berechnen können. Sollten nur Teile einer Fläche aus der Spalte A an die Zisterne angeschlossen sein, bitten wir dies unter „angeschlossene Teilfläche“ entsprechend anzugeben.

Beispiel: Nutzen Sie das Zisternenwasser z. B. für die Gartenbewässerung sowie im Haushalt und Betrieb, so erhalten Sie eine Ermäßigung der angeschlossenen Fläche um 15 Quadratmeter je Kubikmeter Zisternenvolumen. Für die Brauchwassernutzung in Haushalt und Betrieb fällt eine Schmutzwassergebühr an.

5. Fragen zu Versickerungs- Rückhalte- und Teichanlagen

Befindet sich auf Ihrem Grundstück eine Versickerungs-, Rückhalte-, Teichanlage oder ähnliches bitten wir Sie, die Fragen entsprechend zu beantworten. Wichtig ist die Angabe des Rückhaltevolumens in Kubikmeter und die Größe der Versickerungsfläche. Welche Flächen oder Teile der Flächen an diese Anlagen angeschlossen sind, bitten wir Sie ebenfalls anzugeben. Hierzu übernehmen Sie die entsprechenden Teilflächen von Seite 3 und geben die Flächengröße oder die entsprechenden Flächenanteile, die an diese Anlagen angeschlossen sind, an. Sämtliche abflusswirksamen Nettoflächen, die an die Versickerungsanlagen oder ähnliches mit Notüberlauf an den Abwasserkanal angeschlossen sind, werden auf 10 % ihrer Nettofläche reduziert und führen somit zu einer Gebühreneinsparung.

6. Datum und Unterschrift

Bitte versehen Sie den Fragenbogen mit Ort, Datum und Unterschrift. Nicht unterschriebene Dokumente können nicht als gültige Angaben akzeptiert werden. In diesem Fall behalten sich die Gemeinden vor, die versiegelten und an den Kanal angeschlossenen Flächen auf Basis der Luftbildauswertung festzulegen. Die Angabe einer Telefonnummer ist für den Fall gedacht, dass sich bei der Bearbeitung des zurück gesendeten Fragebogens Rückfragen an Sie ergeben. Sie dient der Sicherstellung eines korrekten Ergebnisses. Bitte geben Sie eine Rufnummer an, unter der Sie tagsüber erreichbar sind. Die Angabe ist freiwillig.

IV. Häufig gestellte Fragen mit Antworten

1. Warum muss die Abwassergebühr zukünftig über ein Gebührensplitting – Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr – berechnet werden?

Aufgrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) vom 11.03.2010 müssen alle Kommunen Baden-Württembergs die Abwassergebühr über ein Gebührensplitting nach unterschiedlichen Gebührenmaßstäben erheben.

2. Wie erfolgt die Berechnung der Abwassergebühr bisher?

Die Berechnung erfolgt bisher auf der Grundlage des verbrauchten Trinkwassers (Frischwasser) nach dem „Frischwassermaßstab“. Dies bedeutet, dass alle Kosten für die Sammlung, Ableitung und Reinigung des Schmutz- und Niederschlagswassers auf die Menge des Frischwasserverbrauchs umgelegt wurden.

3. Wie erfolgt die Berechnung der Abwassergebühr zukünftig?

Zukünftig ist die Abwassergebühr nach dem gesplitteten Gebührenmaßstab über einen Schmutzwassergebührenanteil und einen Niederschlagswassergebührenanteil zu berechnen und zu erheben. Die Schmutzwassergebühr wird wie bisher über den Frischwasserverbrauch ermittelt, die Niederschlagswassergebühr über die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen versiegelten Flächen.

4. Führt die gesplittete Abwassergebühr zu Mehreinnahmen für die Kommunen?

Nein, es werden die gleichen Kosten wie bisher angesetzt und über einen neuen Verteilungsmaßstab umgelegt. Der Kostenaufwand zur Einführung der gesplitteten Gebühr muss allerdings auf alle Gebührenzahler umgelegt werden.

5. Welche Flächen werden für die Niederschlagswassergebühr herangezogen?

Es werden alle Flächen berücksichtigt, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen (z. B. Kanalisation) eingeleitet wird. Dies kann über einen direkten Anschluss, z. B. Hausanschluss, oder indirekt über das Ableiten von Niederschlagswasser auf öffentliche Flächen wie z. B. auf die Straße mit Einleitung über Straßeneinläufe in die Kanalisation erfolgen.

6. Was bedeuten „versiegelte Flächen“?

„Versiegelte Flächen“ sind Flächen, von denen aus das Wasser nicht natürlich ins Erdreich versickern kann.

7. Was bedeutet „Versiegelungsarten“?

Versiegelungsarten sind beispielsweise:

- Dachflächen von Gebäuden
- Befestigte Flächen wie Schotterflächen, Asphaltflächen, Betonflächen, gepflasterte Flächen von Straßen, Höfen, Parkplätzen usw.

Die verschiedenen Versiegelungsarten haben unterschiedliche Abflussbeiwerte. Die Versiegelungsarten wurden entsprechend dem Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg festgelegt.

8. Was bedeutet „Abflussbeiwert“?

Der Abflussbeiwert einer Fläche gibt an, wie viel Prozent des Niederschlags von dieser Fläche in die Abwasseranlage eingeleitet wird (z.B. Ziegeldach oder Asphalt = 90 %). Der nicht berücksichtigte prozentuale Anteil der Fläche umfasst den Versickerungsanteil und die Verdunstung (z.B. bei Ziegeldach 10 %).

Nicht versiegelte Flächen wie z.B. Rasenflächen haben einen Abflussbeiwert von 0 % und bleiben somit bei der Niederschlagswassergebühr unberücksichtigt.

Die Abflussbeiwerte der verschiedenen Versiegelungsarten wurden entsprechend den Empfehlungen des Gemeindetags Baden-Württemberg festgelegt.

Rechenbeispiel:

Dachfläche 100 Quadratmeter (m²) mit Abflussbeiwert 0,9;
Gebührenpflichtige Nettofläche: 100 m² x 0,9 = 90 m²

9. Was bedeutet „Nettofläche“?

Aufgrund der Luftbildauswertung wurden Flächengößen (Bruttoflächen) ermittelt. Durch die Zuordnung der Flächen zu Versiegelungsarten und somit auch zu Abflussbeiwerten errechnet sich die Nettofläche aus der Bruttofläche multipliziert mit dem Abflussbeiwert.

10. Was geschieht, wenn die Versiegelungsarten auf meinem Grundstück von den Regelungen in der Satzung abweichen?

Wenn Sie für den Abflussbeiwert Ihrer Versiegelungsart einen gutachterlichen Nachweis des Herstellers oder Lieferanten beibringen können, wird der Wert der Satzungsregelungen herangezogen, der dem nachgewiesenen Abflussbeiwert am nächsten kommt. Der in den Satzungsregelungen festgelegte niedrigste Abflussbeiwert 0,3 darf dabei allerdings nicht unterschritten werden.

11. Woher weiß ich, wohin die Flächen auf dem Grundstück entwässern?

Es muss geprüft werden ob Rinnen oder Einlaufschächte vorhanden sind,

über die das Regenwasser zur öffentlichen Kanalisation fließt oder ob das Regenwasser von befestigten Flächen Ihres Grundstücks auf Nachbarflächen oder die öffentliche Straße fließen kann. Dies können Sie am besten bei Regen beobachten.

12. Wann werden die versiegelten Flächen (Dachflächen, befestigte Flächen) in der Niederschlagswassergebühr nicht berücksichtigt?

Nicht berücksichtigt werden alle versiegelten Flächen, die nicht an einer öffentlichen Abwasseranlage angeschlossen sind. Sind diese Flächen direkt an einem Bach angeschlossen oder werden diese auf dem Grundstück vollständig versickert (ohne Notüberlauf in die öffentliche Abwasserentsorgung), werden diese nicht gebührenpflichtig.

13. Wie werden Zisternen bei der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt?

Mindestanforderung an Zisternen: Ortsunveränderliche Installation (meist unterirdisch) und Mindestspeicherinhalt von 2,50 Kubikmeter (m³).

13.1 Zisternen mit Überlauf in die öffentliche Kanalisation:

- Bei der Nutzung von Niederschlagswasser für die Gartenbewässerung und als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb: Abzug von 15 Quadratmeter (m²) angeschlossener Fläche je m³ Speicherinhalt der Zisterne.
- Bei der Nutzung von Niederschlagswasser nur für Gartenbewässerung: Abzug von 8 m² angeschlossener Fläche je m³ Speicherinhalt der Zisterne.

Vom Grundstückseigentümer ist der Nachweis der an die Zisterne angeschlossenen versiegelten Flächen zu erbringen.

Rechenbeispiel: Zisterne mit 5 m³ Inhalt und Überlauf an die Kanalisation zur Nutzung für Gartenbewässerung, Dachfläche 100 m² mit Abflussbeiwert 0,9

- Nettofläche: $100 \text{ m}^2 \times 0,9 = 90 \text{ m}^2$
- Flächenabzug Zisterne: $5 \text{ m}^3 \times 8 \text{ m}^2/\text{m}^3 = 40 \text{ m}^2$
- Gebührenpflichtige Fläche: $90 \text{ m}^2 - 40 \text{ m}^2 = 50 \text{ m}^2$

Als Obergrenze für den Flächenabzug gilt die maximal angeschlossene Nettofläche.

13.2 Zisternen ohne Notüberlauf (z.B. geschlossene Gruben) in die öffentliche Kanalisation.

Für die angeschlossenen Flächen wird keine Niederschlagswassergebühr erhoben.

14. Wie werden Regentonnen bei der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt?

Regentonnen sind ortsveränderlich und bleiben daher im Allgemeinen unberücksichtigt.

15. Wie wirken sich bestehende und genehmigte Versickerungsanlagen auf die Niederschlagswassergebühr aus?

Versickerungsanlagen mit Notüberlauf in die öffentliche Kanalisation werden bei der Niederschlagswassergebühr mit einem Versickerungsfaktor von 0,10 bezogen auf die angeschlossenen Nettofläche berücksichtigt. Flächen, deren Niederschlagswasser in Versickerungsanlagen ohne Notüberlauf in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden, bleiben bei der Gebühr unberücksichtigt.

Rechenbeispiel: Muldenversickerung mit ausreichender Größe, Dachfläche 100 m² mit Abflussbeiwert 0,9, Hofffläche Pflaster 100 m² mit Abflussbeiwert 0,3

- Nettofläche: $100 \text{ m}^2 \times 0,9 + 100 \text{ m}^2 \times 0,3 = 120 \text{ m}^2$
- Gebührenpflichtige Fläche: $120 \text{ m}^2 \times 0,1 = 12 \text{ m}^2$

16. Wie muss eine versickerungsfähige Fläche beschaffen sein, damit sie als Versickerungsanlage anerkannt werden kann?

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an Ihr Bürgermeisteramt.

17. Unterscheidet sich die Niederschlagswassergebühr durch die Einleitung in einen Mischwasserkanal oder einen Regenwasserkanal?

Nein, die Gebühr ist unabhängig von der Art des Kanals, da beide Kanalarten die Funktion der Ableitung von Niederschlagswasser haben.

18. Was ist zu tun, wenn kein Niederschlagswasser von versiegelten Flächen an die öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen ist?

In diesem Fall entfällt der Anteil „Niederschlagswassergebühr“ vollständig. Dies ist vom Grundstückseigentümer im Erhebungsbogen einzutragen und eventuell mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen.

19. Was ist zu tun, wenn Grundstückseigentümer das Niederschlagswasser von versiegelten Flächen zukünftig nicht mehr direkt oder indirekt an öffentlichen Abwasseranlagen belassen, sondern versickern wollen?

Grundstückseigentümer, die Niederschlagswasser vom öffentlichen Abwassernetz abkoppeln möchten, müssen dies entsprechend den allgemein gültigen Vorschriften tun. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an Ihr Bürgermeisteramt. Eine Versickerung in Sickerschächten ist im Allgemeinen nicht zulässig.

20. Zahlt die Kommune für ihre Gebäude und Grundstücke ebenfalls Niederschlagswassergebühren?

Ja, die Kommune zahlt den gleichen Niederschlagswassergebührensatz Euro je Quadratmeter wie die übrigen Gebührenzahler.

21. Zahlt die Kommune für ihre Straßenflächen ebenfalls Niederschlagswassergebühr?

Ja, auch bisher hat die Kommune die anteiligen Kosten für die Entwässerung der Straßenflächen getragen (Straßenentwässerungskostenbeitrag).

22. Wie werden Änderungen von versiegelten Flächen behandelt?

Änderungen, z.B. Wegfall von Flächen, zusätzliche befestigte oder bebaute Flächen, Änderung der Versiegelungsart, sind vom Grundstückseigentümer bis zum 31.12. eines jeden Jahres bei der Kommune anzuzeigen. Die Änderungen werden zum 1.1. des nächsten Jahres berücksichtigt.

Datenschutzhinweis

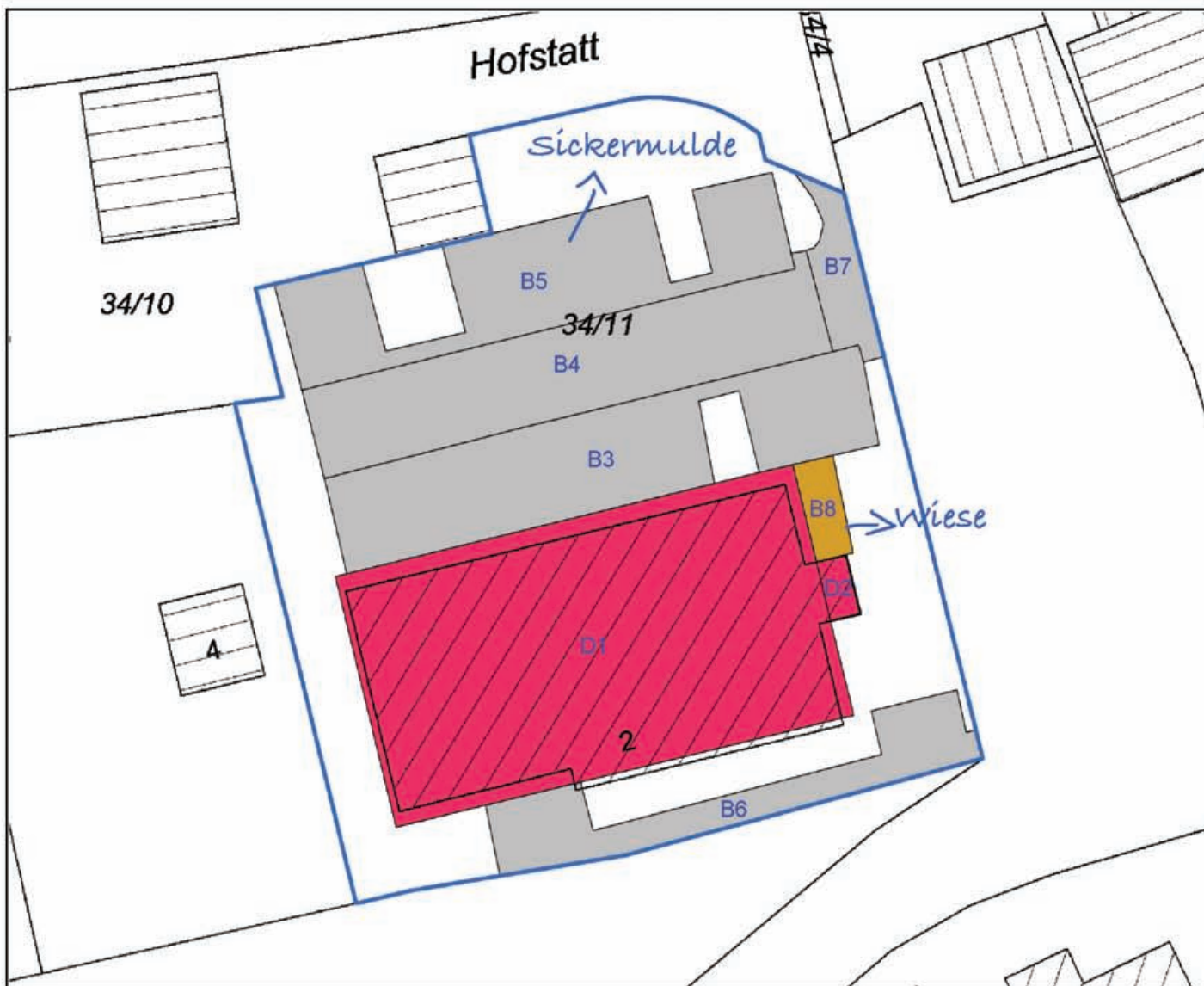
Die für die Gebührenerhebung notwendigen personenbezogenen Daten werden nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) nur zweckbezogen verarbeitet und genutzt.

Impressum

Kovacic Ingenieure GmbH
 72488 Sigmaringen
 Geschäftsführer Jürgen Schwochow, Hansjörg Madlener
 info@kovacic.de, www.kovacic.de

Stadt Gemeinde	Lagebezeichnung	Gemarkung	FlurstücksNr.	Identifikationsnummer
	Musterweg 2	Musterstadt	34/11	FS089070000003401100

2. Lageplan Katastrerauszug mit vermessenen Flächen



Legende

- Ziegel-, Blech-, Glas-, Beton-, Schieferdach; alle Neigungen
- Kiesdach
- Gründach
- Asphalt, Beton, Bitumen, Plattenbeläge mit versiegelten Fugen
- Pflaster und Platten mit engen und weiten Fugen, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster
- Kies-, Schotterflächen, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster
- Gewässer (künstlich)
- Unsicher bzw. Veränderungen (z.B. Baustelle)

Bemerkungen

D1 zur Hälfte an Zisterne angeschlossen
 B5 an Sickermulde
 B8 entwässert in Wiese
 D2 Kiesdach 0,6
 B6 Pflaster 0,6

Stadt Gemeinde	Lagebezeichnung	Gemarkung	FlurstücksNr.	Identifikationsnummer
	Musterweg 2	Musterstadt	34/11	FS089070000003401100

3. Erhebungsbogen, zu den bebauten und befestigten Flächen

Ausfüllhinweise (siehe hierzu auch beiliegende Infobroschüre mit Ausfüllbeispiel):

Sollten Teile der Flächen nicht am Kanal angeschlossen sein, machen Sie dies in Spalte C und D kenntlich. (Bitte keine Abzüge für Zisternen und Versickerungsanlagen vornehmen, siehe hierzu Seite 2 Erhebungsbogen.)

Bitte prüfen Sie die Zuordnung der Flächen zu den Versiegelungsarten. Soweit die Zuordnung richtig ist, müssen Sie nichts tun. Ist dies nicht der Fall, tragen Sie den für Ihre Versiegelungsart festgelegten Abflussbeiwert in Spalte F ein. Der Wert kann nur 0,9, 0,6 oder 0,3 betragen.

Sollte sich auf Ihrem Grundstück eine Zisterne, Mulde, Rigole, Versickerungsanlage o.ä. befinden, kreuzen Sie dies bitte in Spalte I an und füllen dann Punkt 3 bzw. 4 des Erhebungsbogens aus. Durch den Anschluss an diese Anlagen kann sich die gebührenpflichtige Fläche nochmals reduzieren (Rechenbeispiel siehe Infobroschüre).

Bitte beachten Sie die Hinweise zu den Spalten A bis I in der Infobroschüre, dort ist auch ein Ausfüllbeispiel abgedruckt.

A	B	C	D	E	F	G	H	I
Flächenbezeichnung	Bruttofläche in Quadratmetern (m ²)	Davon nicht an Kanal angeschlossene Fläche	Abflusswirksame Bruttofläche	Abflussbeiwert aus Luftbild-erhebung	Korrektur Abflussbeiwert	Vorläufige Gebührenpflichtige Fläche Nettofläche	Gebührenpflichtige Fläche Nettofläche nach Korrektur	Fläche ist an Zisterne Versickerungsanlage o.ä. angeschlossen
		Korrekturfeld	Korrekturfeld		Korrekturfeld		Korrekturfeld	
			D = B - C	Versiegelungsarten		G = B x E	H = B bzw. D x E bzw. F	
Nr.	m ²	m ²	m ²	0,9-0,3	0,9-0,3	m ²	m ²	ankreuzen
D1	415,96			0,90		374,36	374,36	X
D2	6,58			0,90	0,6	5,92	3,95	
B3	175,00			0,60		105,00	105,00	
B4	162,08			0,90		145,87	145,87	
B5	144,83			0,60		86,90	86,90	X
B6	80,71			0,90	0,6	72,64	48,43	
B7	25,66			0,90		23,09	23,09	
B8	13,48	13,48	0	0,60		8,09	0,0	
Summe	1.024,30					821,87	787,60	

Abflussbeiwerte in Spalte E und F (siehe auch Infobroschüre)

Dachflächen:
 0,9 Ziegeldach, Blechdach, Glasdach, Betondach, Schieferdach, Dachpappe; alle Neigungen
 0,6 Kiesdach
 0,3 Gründach

Befestigte Flächen:
 0,9 Asphalt, Beton, Bitumen, Plattenbeläge und Pflasterflächen mit versiegelten Fugen
 0,6 Pflaster und Platten mit engen und weiten Fugen, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster
 0,3 Kiesflächen, Schotterflächen, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster

Ausfüllbeispiel

Stadt Gemeinde	Lagebezeichnung	Gemarkung	FlurstücksNr.	Identifikationsnummer
	Musterweg 2	Musterstadt	34/11	FS089070000003401100

4. Fragen zu Niederschlagswassernutzung

Gibt es auf ihrem Grundstück ortsfeste Auffangbehälter (Zisternen)?

Ja Nein

Wenn ja, beantworten Sie bitte die folgenden Fragen:

Inhalt der ortsfesten Auffangbehälter (Zisternen) in Kubikmetern (m³):

5 m³

Bei Retentionszisternen zum Niederschlagswasserrückhalt

Anteil des Retentionsvolumens an Gesamtinhalt in Kubikmetern:

_____ m³

Welche Teilflächen sind an die Zisterne angeschlossen (bitte Flächennummer und -Größe aus Seite 3 eintragen)

Flächennummer:

Flächengröße Brutto in m²:

angeschlossene Teilfläche in m²:

D1

415,96

208

Wie wird das Wasser der ortsfesten Auffangbehälter (Zisternen) genutzt?

ausschließlich zur Gartenbewässerung

Gartenbewässerung und Brauchwasser

Brauchwasseranlage (z.B. Toilettenspülung, usw.)

Sonstiges: _____

Hat der ortsfeste Auffangbehälter (Zisterne) einen Überlauf in den Abwasserkanal?

Ja Nein

5. Fragen zu Versickerungs-, Rückhalte- und Teichanlagen

Gibt es auf ihrem Grundstück Versickerungs-, Rückhalte- oder Teichanlagen?

Ja Nein

Wenn ja, beantworten Sie bitte die folgenden Fragen:

Gibt es auf Ihrem Grundstück eine:

Sickermulde, Sickerbecken

Mulden- Rigolensystem mit Versickerung (selten)

Schachtversickerung (selten)

Rigolenversickerung ohne Mulde (sehr selten)

Retentionsmulde ohne Versickerung (sehr selten)

Retentionsanlage ohne Versickerung (sehr selten)

Teichanlagen

Sonstiges: _____

Bitte beschreiben Sie die Anlage und/oder legen Sie, sofern vorhanden, Plan- bzw. Genehmigungsunterlagen bei:

Sickermulde mit 30 cm belebter Bodenzone

Tiefe Mulde ca. 50 cm

Rückhaltevolumen der Anlage in Kubikmetern (m³):

10 m³

Größe der Versickerungsgrundfläche der Anlage in Quadratmetern (m²):

20 m²

Welche Teilflächen sind an die Anlage angeschlossen (bitte Flächennummer und -Größe aus Seite 3 eintragen)

Flächennummer:

Flächengröße Brutto in m²:

Davon an Anlage angeschlossen in m²:

B5

144,83

144,83

Hat die Anlage einen Notüberlauf in den Abwasserkanal?

Ja Nein

Baujahr der Anlage

2001

6. Erklärung

Ich erkläre, dass die von mir gemachten Angaben auf dem Erhebungsbogen Seite 1 bis 4 den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen und nach bestem Wissen erstellt wurden. Mir ist bekannt, dass künftige Änderungen an den bebauten Flächen oder befestigten Flächen der Gemeinde mitzuteilen sind.

Für evtl. Rückfragen bin ich tagsüber unter der Tel.-Nr. zu erreichen (Angabe freiwillig)

Meine E-Mail Adresse lautet (Angabe freiwillig)

Mustermann

30.6.2011

Mustermann

(Name)

(Datum)

(Unterschrift)

Von der Gemeinde auszufüllen:

Erfasst am _____

Nachkontrolle erfolgt, am _____

durch _____

Bemerkungen: _____